



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach

34 GE/986

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abt. III/7
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

am: 22. AUG. 1986

25. AUG. 1986

Rosmar
Dr. Wasserbauer

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sechbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
GZ. ZT-100/1-III/7/86	HA-C/24/86/Dkfm.Fa/Vi	4330 DW	8.8.1986
vom 14.3.1986			

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Zolltarif
(Zolltarifgesetz 1988), über Änderungen des
Zollgesetzes 1955 und des Antidumpinggesetzes 1985

Zu dem vom Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 14. März d.J. zur Begutachtung ausgesandten o.a. Gesetzesvorhaben möchte die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wie folgt Stellung nehmen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der vorgesehene neue Zolltarif basiert auf dem vom Internationalen Zollrat ausgearbeiteten und angenommenen "Harmonisierten System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren". Österreich soll Vertragspartei des diesbezüglichen Übereinkommens werden. In den Diskussionen über die Annahme des neuen Zolltarifsystems, die als abgeschlossen angesehen werden können, wurde seitens der Wirtschaft darauf hingewiesen, daß Österreich das "Harmonisierte System" nicht isoliert, sondern im Gleichklang mit den großen Welthandelsnationen

./2

in Kraft setzen soll. Wenngleich davon ausgegangen wird, daß dies beabsichtigt ist, darf jedoch auch bei dieser Gelegenheit nochmals unterstrichen werden, daß die Bundeskammer Wert auf die Erfüllung dieser Voraussetzung legt.

Der jetzt im Entwurf vorliegende neue Zolltarif mit den allgemeinen Zollsätzen, die Zollbegünstigungsliste und auch die Konkordanzlisten sind auf der Basis der vom Bundesministerium für Finanzen geleisteten Vorarbeiten in den "offenen Arbeitsgruppen" sehr eingehend bereits diskutiert worden. Sie können daher als weitgehend akkordiert angesehen werden, weshalb die Bundeskammer nur zu einzelnen Bestimmungen Bemerkungen als notwendig erachtet.

Die Bundeskammer möchte die jetzt gegebene Gelegenheit nicht versäumen, den mit der Ausarbeitung des neuen Zolltarifs befaßten Beamten des Bundesministeriums für Finanzen ihre Anerkennung für die ausgezeichnete Arbeit, die trotz des Personalmangels geleistet wurde, zum Ausdruck zu bringen.

2. Zolltarifgesetz 1988

Im wesentlichen übernimmt das neue Zolltarifgesetz die bisher gültigen Bestimmungen. Insoweit ist dazu seitens der Bundeskammer nur wenig anzumerken, wohl aber erscheinen ihr Überlegungen hinsichtlich der geplanten Streichung des jetzigen Paragraphen 5 notwendig. Im einzelnen sei folgendes ausgeführt:

- § 3 des Entwurfes übernimmt in Abs. 1 die bisher in § 6 gegebene Möglichkeit, Zölle zu ermäßigen oder zu erlassen, Abs. 2 soll die Vollziehung der Zollbegünstigungsliste hinsichtlich der allgemeinen Maßnahmen auf eine verfassungsrechtlich einwandfreie Grundlage stellen, Abs. 3 schließlich enthält die Klarstellung, daß Zollbegünstigungen in der

Warenerklärung geltend zu machen sind. Dagegen besteht kein Einwand, wohl aber möchte die Bundeskammer einige Überlegungen zur Praxis der Gewährung von Zollbegünstigungen anstellen.

Die Formulierung des § 3 des Entwurfes sieht - wie schon bisher - eine Zollermäßigung oder -befreiung aus preis- oder versorgungspolitischen Gründen sowie zur Hintanhaltung zeitbedingter Notstände vor. Bei Heranziehung preis- oder versorgungspolitischer Gründe wurden bisher überwiegend die Auswirkungen auf den Inlandsmarkt untersucht und zugrundegelegt. In letzter Zeit treten aber immer mehr Fälle auf, wo österreichische Erzeuger Vormaterialien zu einem höheren Zollsatz importieren müssen als etwa im EG-Raum. Wegen des Draw-Back-Verbotes kommt ein Vormerkverkehr, wenn die Fertigware in die EG exportiert werden soll, nicht in Frage; höhere Zollkosten wirken sich in diesen Fällen daher zweifach aus.

Zum einen liegt eine ungünstigere Exportpreiskalkulation vor, als sie ein Erzeuger in der EG hat, zum anderen kann der Lieferant in der EG günstiger nach Österreich liefern. Die Benachteiligung des inländischen Erzeugers mag sich in vielen Fällen nur im Bereich weniger Prozente bewegen, wirkt sich aber längerfristig betrachtet als Wettbewerbsnachteil aus. Es sollte daher in Zukunft bei Heranziehung des § 3 auch darauf Rücksicht genommen werden.

- Zu § 4 des Entwurfes (Tarifbescheid) darf die Bundeskammer anmerken, daß der im gleichen Paragraphen geregelte Tarabescheid im Hinblick auf das Bestehen eines eigenen Taragesetzes irgendwie als Fremdkörper und Schönheitsfehler empfunden wird. Gegen ein Verbleiben der Bestimmung über den Tarabescheid in § 4 erhebt die Bundeskammer jedoch keinen Einwand, wenn dafür Zweckmäßigkeitssätze sprechen, sie möchte dies lediglich erwähnt haben.

- § 5 ZTG 1958 erscheint dem Bundesministerium für Finanzen aus Gründen, die in den Erläuterungen angeführt sind, entbehrlich. Dazu möchte die Bundeskammer folgendes zu bedenken geben:

Im Motivenbericht zum derzeit geltenden Zolltarifgesetz ist hinsichtlich des § 5 angeführt, daß diese Bestimmungen GATT-Regelungen nachgebildet sind. Gemeint war damit offensichtlich der Artikel XIX des GATT. Dieser Artikel wurde von den Mitgliedstaaten des GATT selten in Anspruch genommen. In der Praxis werden andere Maßnahmen eingeleitet, etwa "freiwillige Exportbeschränkungen" oder Vereinbarungen zur "Marktregulierung". Das heißt aber nicht, daß auf Artikel XIX verzichtet werden könnte, er ist als "Notstandsartikel" notwendig. Es stellt sich daher die Frage, ob der alte § 5 nicht doch als Vollzugsparagraph bei allfälligen Artikel XIX GATT-Maßnahmen benötigt wird.

Es hat sich bei Verhandlungen in der Praxis des öfteren als sehr hilfreich erwiesen, wenn auf das Bestehen einer Bestimmung, wie sie der derzeitige § 5 ist, hingewiesen werden konnte.

Wenn es auch richtig ist, daß der § 5 in der Praxis nicht herangezogen wurde, sondern daß man immer Gesetzesmaßnahmen ergriffen hat, bleiben doch in diesem Zusammenhang einige Fragen offen:

- Kann auf eine innerösterreichische Vollzugsklausel bei Art. XIX GATT-Maßnahmen tatsächlich verzichtet werden?
- Können gesetzliche Maßnahmen immer mit der erforderlichen Raschheit ergriffen werden?
- Stellt es nicht vielleicht doch eine Erschwernis in Ausnahmsfällen dar, wenn § 5 nicht gegeben ist?

Die Bundeskammer bittet deshalb, die Frage der Streichung des § 5 ZTG 1958 einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen. Bei einer Beibehaltung der Bestimmung wäre nach Meinung der Bundeskammer auch zu prüfen, ob nicht eine Ergänzung des Wortlautes (etwa in dem Sinne: "die Bundesregierung ist ermächtigt, zur Wahrung von Schutzklauseln in zwischenstaatlichen Übereinkommen ...") erfolgen sollte.

- Unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 2 des Entwurfes (Verordnungscharakter der allgemeinen Zollbegünstigungsliste) erlaubt sich die Bundeskammer anzuregen, diese Liste allenfalls auch im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Sowohl das Bundesgesetzblatt als auch die Wiener Zeitung stellen eine billigere Quelle dar, was vor allem für kleinere und mittlere Firmen, die nicht am gesamten Zolltarif interessiert sind, ein wesentlicher Vorteil wäre.
- Bezuglich § 6 Abs. 4 des Entwurfes glaubt die Bundeskammer, daß der geforderte Nachweis von "schweren Nachteilen für einen inländischen Wirtschaftszweig" eine sehr hohe Hürde für Änderungen darstellt. Wie aus der Handhabung des Außenhandelsgesetzes bekannt ist, läßt sich der "schwere" Nachteil nicht einfach nachweisen. Die Bundeskammer würde deshalb eine Ersetzung der Worte: "schwere Nachteile" durch eine andere Formulierung vorschlagen, etwa: "... zu nicht unerheblichen Nachteilen ... führt ...".

3. Zolltarif

Wie schon einleitend angeführt wurde, ist es auf Grund der intensiven Vorarbeiten möglich, dazu mit wenigen Bemerkungen auszukommen.

- Zu 13.02 20 A 1 - Diese Position hat zu entfallen, da Produkte mit einem so hohen Zuckergehalt (Gelierzucker) in Kürze der jetzigen ZTNr. 21.07 zugewiesen werden. Die Transponierung wäre daher zu berichtigen.
- Zu 17.02 30 A 2 (sonstige), ex 60 B (Isoglucose) und ex 90 D (Invertzucker) ist zu bemerken, daß diese Positionen nach Auffassung von Experten der Bundeskammer nicht richtig transponiert wurden. Sie wurden fälschlicherweise 17.02 F (Position des Zuckergesetzes) zugeordnet, entstammen aber der derzeitigen Position 17.02 B (Stärkezucker, Stärkesirupe), die eine Position des Stärkegesetzes ist. Auch der Invertzucker entspricht chemisch einer Isoglucose (50 % Fructose und 50 % Glucose).
- In Anmerkung 2 zu den Unternummern des Kapitels 48 (Seite 4 des Entwurfes des Kapitels 48) wurde in der Überschrift der Tabelle ein Schreibfehler festgestellt. Richtig soll es wohl "Mindestzugfestigkeit" (nicht Mindestzufestigkeit) heißen. Falls im Text bei den Anmerkungen noch Änderungen möglich sind, wird von den Experten der Papierindustrie vorgeschlagen, die Schreibweise der öfter angeführten Formel für den flächengewichtsbezogenen Berstwiderstand ($\text{kPa}/\text{g}/\text{m}^2$) zu ändern auf:

$$\frac{\text{kPa} \cdot \text{m}^2}{\text{g}} \quad \text{oder} \quad \text{kPa} \cdot \text{m}^2 / \text{g} .$$
- Zu 51.03 30 darf auf Fehler in den Konkordanzlisten hingewiesen werden. In der Konkordanzliste alt heißt es bei 53.03 sowohl unter B 2 a als auch unter B 2 b "Abfälle von groben Tierhaaren, nicht auf Unterlage, gekrollt" (einmal 20 % allgemeiner Zollsatz, einmal frei). Nach dem noch gültigen Zolltarif müßte der Ausdruck "gekrollt" bei 53.03 B 2 b durch "andere" ersetzt werden.

- 7 -

Derselbe Fehler findet sich in der Konkordanzliste neu unter der Tarifposition 51.03 30 A und 51.03 30 B. Im Entwurf des Zolltarifes ist die Unterteilung richtig.

- Zu 85.27 32 darf die Bundeskammer in Erinnerung rufen, daß sie mit Schreiben vom 10.12.1985 eine zusätzliche Subposition für die derzeit unter 91.04 A 1 fallenden Radiowecker mit einem allgemeinen Zollsatz von 15 %, GATT: 8 % beantragt hat. Die im Entwurf vorgesehene Transponierung mit dem Zollsatz der ZTNr. 85.15 C 1 von 38 % würde eine Zollerhöhung um 30 Prozentpunkte bedeuten.
- Zu 85.46 20 - elektrische Isolatoren aus keramischen Stoffen (also ohne jeglichen Befestigungsmechanismus) wird seitens der einschlägigen Industrie bemerkt, daß zur Unterscheidung von der Position 85.47 10 letztere wie folgt lauten sollte:

85.47 10 Isolatoren aus keramischen Stoffen, im Stückgewicht
.
.
.
.
für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ganz aus Isolierstoffen, mit Metallteilen zum Befestigen, ausgenommen elektrische Isolatoren.

Die Bundeskammer bittet zu prüfen, ob hier vielleicht ein Spielraum bei der Übersetzung besteht, der es ermöglicht, dem vorstehenden Wunsche zu entsprechen.

- Die neue ZTNr. 93.06 30 sieht für Jagdkugelpatronen einen allgemeinen Zoll von 20 % (GATT: 6 %) vor, Jagdkugelpatronen der derzeitigen ZTNr. 93.07 C sind zollfrei mit einer Sternchen-Anmerkung, daß der vorgesehene Zollsatz durch Verordnung aktiviert werden kann.

Zur Transponierung dieser Position ist im Protokoll der Arbeitsgruppe vermerkt, daß in Aussicht genommen wird, die bestehende Zollfreiheit im Rahmen einer Begünstigung nach § 6 ZTG 1958 aufrechtzuerhalten. Die Position fehlt jedoch im Entwurf der Zollbegünstigungsliste, so daß entweder die Transponierung des Tarifes bei dieser Position oder der Entwurf der Zollbegünstigungsliste zu berichtigen wäre.

- 97.01 90 sieht für Collagen einen allgemeinen Zollsatz von 25 % (GATT: 8 %) vor. Es ist dies das Ergebnis einer linearen Transponierung der bestehenden Zollsituation für die ZTNr. 49.11 C 5, unter der die einzige Importbewegung bei Collagen feststellbar war.

Rein formal ist die Transponierung zwar korrekt, sie ist für die Bundeskammer aber deshalb in Frage zu stellen, weil es sich bei diesen Collagen um Original-Kunstwerke handelt, die ebenso wie Gemälde zollfrei behandelt werden sollten. Die Bundeskammer hat diese Auffassung schon in der offenen Arbeitsgruppe zum Ausdruck gebracht. Es sei in diesem Zusammenhang auch auf das UNESCO-Abkommen hingewiesen.

4. Zollbegünstigungsliste

Die Zollbegünstigungsliste wird die bisherigen, nicht sehr übersichtlichen Begünstigungsmöglichkeiten zusammenfassen und soweit als möglich vereinheitlichen und vereinfachen. Dieses Vorhaben wird grundsätzlich begrüßt.

Hinsichtlich der Änderungen beim bisherigen Erlaubnisscheinverfahren möchte die Bundeskammer aber zwei Punkte festhalten:

- Die bisherige Unterscheidung zwischen Händler- und Erzeugererlaubnisschein wäre im bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten.

Kleinere Erzeugerfirmen sind oft nicht in der Lage, beim Import der von Ihnen benötigten Vormaterialien auf die Dienste des Handels zu verzichten, der Direktbezug wäre für sie viel zu aufwendig. Der Händlererlaubnisschein versetzt auch diese Erzeuger in die Lage, die Begünstigung in Anspruch zu nehmen.

- Die jetzt vorliegende Gesetzesvorlage sieht den Entfall des § 44 des Zollgesetzes vor. Anstatt dessen soll eine neue Bestimmung in das Zollgesetz eingefügt werden, die die Zollaufsicht bei Inanspruchnahme von Zollfreiheiten oder Zollbegünstigungen auf Grund der Begünstigungsliste regelt. Die Bundeskammer möchte dazu bereits jetzt deponieren, daß nach ihrer Auffassung auch in dieser Hinsicht der bisherige Rahmen beibehalten werden soll, d.h. besondere Zollaufsicht in den Fällen des bisherigen Erlaubnisscheines, jedoch keine Neueinführung der Zollaufsicht, wo auch bisher keine vorgeschrieben war.

Zu einzelnen Positionen der Begünstigungsliste ist folgendes zu bemerken:

- Bei den Begünstigungen für die Stickereierzeuger heißt es im allgemeinen: "Waren für Stickereierzeuger zur Herstellung von Stickereien". Bei der TNr. 50.07 heißt es im Entwurf aber nur: "Waren zur Verarbeitung zu Stickereien". Es wird gebeten, hier wieder den in früheren Entwürfen enthaltenen Wortlaut zu verwenden.

- Zu 90.03 19, 90.03 90 sowie 90.04 10 und 90.04 90 ist zu bemerken, daß der geltende Zolltarif unter der ZTNr. 90.03 B (Brillenfassungen aus unedlen Metallen) eine Zollbegünstigung bei Nichterzeugung von 3 % vorsieht, bei 90.04 besteht derzeit eine Anmerkung, wonach der Zoll bei Nichterzeugung auf 7 % und bei nichtbedarfsdeckender Erzeugung auf 11 % ermäßigt wird. In der neuen Zollbegünstigungsliste scheinen diese Begünstigungen nicht auf, wozu die betroffenen Handelskreise vorbringen, daß die Produktionspalette der österreichischen Fassungs- und Sonnenbrillenindustrie keinesfalls bedarfsdeckend ist; die Zollbegünstigung unter 90.04 wurde daher auch immer ausgenutzt.
- Zu 93.06 30 darf auf die Ausführungen unter Abschnitt 3 - Zolltarif hingewiesen werden.

5. Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des Zolltarifs

Was die Anmerkung 5 betrifft, geht die Bundeskammer davon aus, daß es sich dabei um Grundsätze im Zusammenhang mit gewissen Umschließungen handelt, die bei der tarifarischen Einreichung schon bisher gehandhabt wurden. Sollte diese Annahme jedoch nicht zutreffen, wird gebeten, den Punkt 5 b so zu ändern, daß der bisherige Zustand gewahrt bleibt.

6. Abschließende Bemerkungen

- Infolge des außerordentlich großen Umfanges der Vorlage kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß

nichts übersehen wurde. Die Bundeskammer muß sich daher vorbehalten, allenfalls noch Ergänzungen zur vorliegenden Stellungnahme nachzureichen.

- Der Gebrauchszolltarif wird nur teilweise Verordnungscharakter haben, im übrigen stellt er nur "eine unverbindliche Zusammenfassung von Rechtsvorschriften" dar. Daraus ergibt sich die Problematik, daß in einem Rechtsverfahren die Angaben des Gebrauchszolltarifs nicht als verbindlich angesehen werden können. Für die Importeure bringt dies mit sich, daß sie in jedem einzelnen Fall umständliche Nachforschungen anzustellen hätten, ob die Angaben des amtlichen Nachschlagewerkes auch richtig seien.

Die Bundeskammer glaubt, daß sie nicht besonders betonen muß, daß diese Situation nicht befriedigend ist. Wer den Gebrauchszolltarif benutzt, muß sich in allen seinen Teilen voll darauf verlassen können. Die Bundeskammer schlägt daher vor, zu prüfen, ob nicht allenfalls auf dem Erlaßwege eine Regelung getroffen werden könnte, daß in Fällen, in denen infolge von Irrtümern im Gebrauchszolltarif die Eingangsabgaben zu gering bemessen wurden, eine Nachverzollung unterbleibt; wurden aber zu hohe Eingangsabgaben berechnet, so sollen diese auf dem Billigkeitsweg unbürokratisch refundiert werden.

Zu Minderleistungen an Eingangsabgaben sei noch bemerkt, daß ungewollt und unbewußt lukrierte Abgabenvorteile in aller Regel beim Weiterverkauf bzw. bei der Weiterverarbeitung Kalkulationsbestandteil werden; eine nachträgliche Erhöhung der Eingangsabgaben nach Entdeckung des Fehlers würde sich kaum mehr in den bereits festgelegten Weiterverkaufspreisen unterbringen lassen. Im Regelfall wäre eine Nachforderung wegen eines Fehlers im Gebrauchszolltarif eine Belastung des Importeurs, die kalkulatorisch nicht mehr unterzubringen ist.

- Die Umstellung des derzeitigen Zolltarifs auf das "Harmonisierte System" wird nicht nur umfangreiche Einschulungsaktivitäten bei den Unternehmungen erfordern, es werden auch langwierige Umstellungsarbeiten bei den EDV-Programmen notwendig sein, die neben der normalen Arbeit durchgeführt werden müssen. Es ist daher nach Ansicht der Bundeskammer unbedingt notwendig, möglichst frühzeitig - noch im Herbst heurigen Jahres - mit der Einschulung des Fachpersonals zu beginnen. Nur wenn dies möglich ist, besteht auch eine ausreichende Umstellungsfrist auf den neuen Zolltarif, was die EDV-Anlagen und -systeme betrifft. Bei einer Einschulung erst im Frühjahr 1987 erscheint ein reibungsloser Übergang nicht gewährleistet.

Die Bundeskammer bittet, auch die zwei zuletzt angeführten Hinweise wohlwollend auf ihre Realisierbarkeit zu prüfen.

Der Aufforderung des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend, ergehen zehn Abdrucke der vorliegenden Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

